

# **Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kelberg für das Haushaltsjahr 2016** vom.....07.04.2016

Der Verbandsgemeinderat hat am 10.12.2015 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	4.952.670 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.877.368 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	75.302 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	4.772.725 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.390.552 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	382.173 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	-- Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	-- Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-- Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.146.018 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.454.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 307.982 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-- Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	74.191 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 74.191 Euro

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 €.

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 0 € festgesetzt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Verbandsgemeindewerke	1.415.390 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Verbandsgemeindewerke	767.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Verbandsgemeindewerke	0 €

## § 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden einen Verbandsgemeindeumlagesatz in Höhe von 39 v.H.

## § 7 Gebühren und Beiträge

### I. Wasserversorgung

#### A. Laufende Entgelte - für das Jahr 2016 -

##### 1. Wasserlieferung

- 1.1 Benutzungsgebühr  
je m<sup>3</sup> Trinkwasser 1,97 € zuzügl. 7 % MWSt
- 1.2 Grundgebühr für Wasserzähler mit Verbrauchsleistung ( je Stunde )
- |                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| bis 5 m <sup>3</sup>   | 74,00 € zuzügl. 7 % MWSt  |
| bis 10 m <sup>3</sup>  | 83,00 € zuzügl. 7 % MWSt  |
| über 10 m <sup>3</sup> | 113,00 € zuzügl. 7 % MWSt |

##### 2. Wiederkehrende Beiträge

je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse

- 2.1 für Grundstücke, für die bereits einmalige Leistungen erbracht wurden 0,020 € zuzügl. 7 % MWSt
- 2.2 für Grundstücke, für die noch keine einmaligen Leistungen erbracht wurden 0,043 € zuzügl. 7 % MWSt

## B. Einmalige Beiträge - für das Jahr 2016 -

Wasserversorgung  
je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse 1,14 € zuzügl. 7 % MWSt

## II. Abwasserbeseitigung

### A. laufende Entgelte - für das Jahr 2016 -

#### 1. Schmutzwasserbereich

- 1.1 Schmutzwasser-Mengengebühr 2,85 € je m<sup>3</sup> gewichtete Schmutzwassermenge
- 1.2 Grundpreis 13,50 € je Wohneinheit, mindestens 27,00 €
- 1.3 Fäkalschlammabfuhr aus Gruben mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund 39,22 € je m<sup>3</sup> abgefahrener und beseitigter Menge

#### 2. Oberflächenbereich

- 2.1 Wiederkehrender Beitrag/Grundstücke 0,32 € je m<sup>2</sup> Abflussfläche

2.2 Die Entgelte für Ortsgemeindestraßen, -wege, -plätze werden nach den jährlich tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet. Diese Kosten werden im Jahresabschluss nachgewiesen. Als Vorausleistung können 90 v.H. des Vorjahresbetrages angefordert werden.

#### 3. Abwasserabgabe

- 3.1 Kleineinleiter 17,90 € je Person

**B. Einmalige Beiträge**  
**- für das Jahr 2016 -**

**A. Erstmalige Herstellung (Altortslagen)**

- 1. Schmutzwasseranteil 1,33 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
- 2. Oberflächenwasseranteil
  - 2.1 Grundstück 2,87 € je m<sup>2</sup> zulässige Abflussfläche
  - 2.2 Ortsgemeindestraßen, -wege, -plätze 5,39 € je m<sup>2</sup> zulässige Abflussfläche

**B. Räumliche Erweiterung (Neubaugebiete)**

- 1. Schmutzwasseranteil 3,14 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
- 2. Oberflächenwasseranteil
  - 2.1 Grundstück 9,99 € je m<sup>2</sup> zulässige Abflussfläche
  - 2.2 Ortsgemeindestraßen, -wege, -plätze 8,42 € je m<sup>2</sup> zulässige Abflussfläche

Die Verbandsgemeindewerke werden ermächtigt, Abschläge auf die laufenden Entgelte zu erheben.

## § 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals	zum 31.12.2014:	9.494.164,12 €
	zum 31.12.2015:	9.321.574,12 €
	zum 31.12.2016:	9.396.876,12 €

## § 9 Deckungsvermerke

1. Die Personalaufwendungen werden gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Abschreibungsaufwendungen werden ebenfalls nach § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Auszahlungsansätze aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes gemäß § 16 Abs.3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes dienen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. von Mehrauszahlungen innerhalb dieses Teilhaushaltes (§ 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 GemHVO).

53539 Kelberg, den ..... 07.04.2016 .....  
Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg



- Häfner -  
Bürgermeister

Genehmigt / Kenntnis genommen gemäß §f 8.0.10.1.103E der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Schreiben vom 23. MRZ. 2016.....

54550 Daun, den 23. MRZ. 2016.  
Kreisverwaltung Vulkaneifel  
I.A.

Günter Wilens



**Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.04.16 bis einschließlich 26.04.16 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Kelberg, Rathaus, Zimmer 218, öffentlich aus.

53539 Kelberg, den 07.04.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg

- Häfner -  
Bürgermeister